



Fortbildungsprogramm

der Schweizerischen Apotheker-Gesellschaft für Homöopathie

Weiterbildung

klassische Homöopathie für Apotheker

Diplom Homöopath SAGH

Fortbildungsprogramm vom 01. Oktober 2014

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Zuständigkeiten	3
3.1	Organe der Fortbildung.....	3
4	Zusammenstellung von SAGH-anerkannten Fortbildungsangeboten und - möglichkeiten.....	3
4.1	Fortbildungsformen	3
4.2	Vorgängig akkreditierte Fortbildungsangebote	4
4.3	Nachträglich akkreditierte Fortbildungsangebote.....	4
5	Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung	4
5.1	Vertiefung, Erweiterung und Anwendung der Inhalte der Weiterbildung	5
5.2	Fall- und praxisbezogene Fortbildung	5
5.3	Forschung.....	5
6	Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung	5
6.1	Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden SAGH-Fortbildung	5
6.2	Anforderungen für Inhaber des Diploms Homöopath SAGH	5
6.3	Entbindung von der Fortbildungspflicht.....	5
6.5	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht.....	6
7	Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht).....	6
8	Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter	7
8.1	Gebühren	7
9	Bestimmungen über die Abgabe von Testaten	7
10	Inkrafttreten.....	7
	Anhänge	8
	I Empfehlungen für das Selbststudium	8
	II Sponsoring	8

Abkürzungen

FBP	Fortbildungsprogramm
SAGH	Schweizerische Apotheker-Gesellschaft für Homöopathie
SVHA	Schweizerischer Verein Homöopathischer Ärztinnen und Ärzte
GMP	Good Manufacturing Practice (Gute Herstellungspraxis)
WBP	Weiterbildungsprogramm

Begriffsdefinitionen

Postgradual:	Akademische Ausbildungen nach dem Masterstudium
Blended learning:	Der Begriff integriertes Lernen oder englisch Blended Learning bezeichnet die Lernform, bei der die Vorteile von Präsenzveranstaltungen und E-Learning kombiniert werden. (Wikipedia 1. Nov. 2014)

1 Grundlagen

Die SAGH erarbeitet für die Weiterbildung Klassische Homöopathie für Apotheker, welche mit dem Diplom Homöopath SAGH abgeschlossen wird, das vorliegende Fortbildungsprogramm. Das Programm definiert die Fortbildung bezüglich Inhalt und Umfang und entspricht den Anforderungen, die für eine verantwortungsvolle Berufsausübung unerlässlich sind.

Das Fortbildungsprogramm enthält:

- a. die Zusammenstellung von möglichen Fortbildungsangeboten;
- b. die Anforderungen über den Umfang bzw. die Gewichtung der Fortbildungsinhalte der zu absolvierenden Fortbildung;
- c. die Bestimmungen über den Nachweis der SAGH-Fortbildung. (Aufzeichnungspflicht)
- d. die Bestimmungen über die Anerkennung von SAGH-Fortbildungsangeboten;
- e. die Bestimmungen über die Abgabe von Testaten.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Fortbildungsprogramm definiert die von der SAGH als notwendig erachtete Fortbildung für die Inhaber des Diploms Homöopath SAGH.

3 Zuständigkeiten

3.1 Organe der Fortbildung

Zuständig für die Fortbildung für Apotheker ist die SAGH; sie ist dabei zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision des Fortbildungsprogramms Klassische Homöopathie für Apotheker;
- b. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für klassische Homöopathie;
- c. die Wahrung der Objektivität der Inhalte der Fortbildung;
- d. die Festlegung von Inhalt, Form und Umfang der Fortbildung Klassische Homöopathie für Apotheker;
- e. die Sicherstellung des Vollzugs des Fortbildungsprogramms Klassische Homöopathie für Apotheker;
- f. die Sicherstellung der Berufsrelevanz der Fortbildungsangebote;
- g. die Überprüfung der Fortbildungspflicht sowie die Definition von Sanktionen bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht.

4 Zusammenstellung von SAGH-anerkannten Fortbildungsangeboten und -möglichkeiten

4.1 Fortbildungsformen

Die Fortbildung Klassische Homöopathie für Apotheker umfasst Selbststudium und Kontaktstudium.

Selbststudium

Es umfasst das autonome Studium zwecks Fortbildung im Bereich der klassischen Homöopathie. Das Selbststudium unterliegt der Selbstdeklaration. Es wird empfohlen, das Selbststudium gemäss den im Anhang I des vorliegenden Fortbildungsprogramms aufgeführten Empfehlungen zu gestalten und zu dokumentieren.

Unter das Selbststudium fallen beispielsweise das Studium von Fachliteratur, Forschungs- und Gutachtertätigkeiten sowie die Teilnahme an fachspezifischen Projekten.

Kontaktstudium

Es umfasst die kontrollierte Teilnahme an Veranstaltungen (oder deren Leitung), welche fachspezifische Themen zum Inhalt haben.

Unter das Kontaktstudium können unter anderem fallen:

- Kongressbesuche,
- Teilnahme an Seminaren, Workshops, Kolloquien, fachspezifische Exkursionen und Kursen,
- Teilnahme an berufspolitischen Veranstaltungen,
- kontrollierte Fernstudien (E-Learning mit Lernkontrolle, Lesekontrolle, Videostreaming mit Lernkontrolle),
- blended learning,
- Super- / Intervision (z. B. Gruppensitzungen zwischen einem qualifizierten Homöopathen sowie weiteren Personen: Leitung und Teilnahme),
- Lehrtätigkeit für postgraduale Vorlesungen,
- Teilnahme an interdisziplinären Diskussionsgruppen,
- Teilnahme an Qualitätszirkeln

4.2 Vorgängig akkreditierte Fortbildungsangebote

Kursanbieter können ihre Fortbildungsangebote gemäss Abs. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogramms vorgängig anerkennen lassen. Diese anerkannten Fortbildungsangebote werden im Veranstaltungskalender online auf der Homepage der SAGH (www.sagh.ch) publiziert. Dem Kursanbieter steht es frei, das Angebot zusätzlich selbst noch zu publizieren.

Bei der Akkreditierung werden die Bestimmungen von Anhang II des vorliegenden Fortbildungsprogramms berücksichtigt.

Teilnehmer können auf Antrag vorgängig Fortbildungsangebote akkreditieren lassen. Dem Gesuch sind für die Beurteilung notwendige Unterlagen beizulegen. Die SAGH kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung SAGH erheben.

Die Akkreditierungen der Fortbildungen für den FPH Fachapothekertitel oder den FPH Fähigkeitsausweis in Klassischer Homöopathie gelten uneingeschränkt auch für das SAGH Diplom.

4.3 Nachträglich akkreditierte Fortbildungsangebote

Kursanbieter können Fortbildungsangebote nicht nachträglich akkreditieren lassen. Kursteilnehmer können besuchte Veranstaltungen, die nicht vorgängig anerkannt wurden, nachträglich anerkennen lassen. Die SAGH kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung SAGH erheben.

Nachträglich können auf Antrag insbesondere folgende Fortbildungsmöglichkeiten anerkannt werden:

- Besuch von Homöopathie Kongressen und Tagungen
- Besuche von homöopathischen Weiterbildungen im Ausland
- Super- / Intervision (z. B. Gruppensitzungen zwischen einem qualifizierten Homöopathen und weiteren Personen); Teilnahme und Leitung
- Fachspezifische Lehrtätigkeit (wird gemäss den Kriterien für SAGH-Veranstaltungen anerkannt).

5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung

Die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen. Das Ziel besteht darin, eine hohe Kompetenz als Apotheker mit der SAGH-Weiterbildung Klassische Homöopathie aufrechtzuerhalten.

Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insbesondere die nachfolgenden fachlichen Aspekte, die sich an den Lernzielen des SAGH-Weiterbildungsprogramms Klassische Homöopathie für Apotheker orientieren, zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl zu achten.

5.1 Vertiefung, Erweiterung und Anwendung der Inhalte der Weiterbildung

- Erweiterung der Materia Medica Kenntnisse
- Wahl der Behandlungsstrategie
- Kenntnis und Anwendung der geeigneten Repertorisationstechnik und Analysenstrategie
- Theorie der chronischen Krankheiten (Miasmentheorie)
- Wahl der Potenzhöhe, Repetition der Arzneigabe
- Verlaufsbeurteilung
- Heilungshindernisse, Unterdrückung, adjuvante Massnahmen, Begleittherapie
- Besondere Krankheiten, Notfälle, unheilbare Fälle, Palliation, einseitige Krankheiten
- Herstellung von Arzneimitteln

5.2 Fall- und praxisbezogene Fortbildung

- Anamneseübungen, Fallaufnahmen
- Praktische Fallanalyse und Repertorisation
- Supervision
- Intersession
- Evaluation der eigenen Arbeit z.B. in Qualitätszirkeln

5.3 Forschung

- Teilnahme an Arzneimittelprüfungen

Die oben stehenden Listen sind nicht abschliessend.

6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung

6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden SAGH-Fortbildung

Alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 40 lit. b MedBG).

Der Mindestumfang der Fortbildung richten sich nach Vorgaben des vorliegenden Programms.

6.2 Anforderungen für Inhaber des Diploms Homöopath SAGH

Der Minimalumfang der Fortbildung für Apotheker mit einem Diplom Homöopath SAGH beträgt gesamthaft pro Kalenderjahr 80 akademische Stunden.

Davon sind 48 akademische Stunden Fortbildung im Selbststudium und 32 akademische Stunden Kreditpunkte im Kontaktstudium zu besuchen.

6.3 Entbindung von der Fortbildungspflicht

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entbindung der Fortbildungspflicht.

Eine Entbindung von der Fortbildungspflicht erfolgt nur in begründeten Fällen. Als Entbindungsgründe können beispielsweise in Betracht fallen:

- Mutterschaft (66 FPH-Kreditpunkte für 16 Wochen Mutterschaftsurlaub)
- Krankheit und Invalidität (16.5 FPH-Kreditpunkte bei hundertprozentiger Arbeitsunfähigkeit für jeden

- vollen Monat Absenz)
- Militärdienst (16.5 FPH-Kreditpunkte für jeden vollen Monat Absenz)
- Pensionierung (Pensionierte, die ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen, werden auf Antrag von der Fortbildungspflicht vollumfänglich entbunden. Sie dürfen den Titel weiterhin führen. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit muss dies der SAGH gemeldet werden.)
- Auslandsaufenthalte

Die SAGH kann in anderen Fällen eine Entbindung von der Fortbildungspflicht definieren.

Gesuche sind schriftlich und begründet mit den notwendigen Unterlagen (Arztzeugnis, Bestätigungen etc.) beim Sekretariat der SAGH einzureichen. Das Sekretariat kann für die Beurteilung des Gesuchs eine Gebühr gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung SAGH erheben.

6.4 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht

Die SAGH entscheidet als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Sie mahnt bei Nichterfüllung und entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt und auf die Führung des Titels nicht verzichtet, so müssen die Punkte im Folgejahr nachgeholt werden. Wird der Erfüllung der Fortbildungspflicht mehr als zwei Jahre keine Folge geleistet, so kann dies zu einem Entzug des SAGH Diploms führen.

6.5 Wiedererlangung des SAGH Diploms

Zur Wiedererlangung des SAGH Diploms müssen folgende Kriterien erfüllt sein.

a. Diplomsistierung bis 5 Jahre:

Nachweis von 2 Jahren SAGH-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 32 akademischen Stunden Kontaktstudium und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke mit einem homöopathischen Grundsortiment oder in einer homöopathischen Praxis zu mindestens 50 %.

b. Diplomsistierung mehr als 5 Jahre:

Nachweis von 2 Jahren SAGH-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 64 akademischen Stunden Kontaktstudium und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in der einer Apotheke mit einem homöopathischen Grundsortiment oder in einer homöopathischen Praxis zu mindestens 50 %

7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)

Gemäss Art. 14 Abs. 1 FBO und Art. 40 lit. b MedBG sind alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer pharmazeutischen Funktion erforderlich ist.

Die fortbildungspflichtigen Apotheker sind selbst verantwortlich für den Nachweis der geleisteten Fortbildung. Der Nachweis muss 2 Jahre aufbewahrt werden und in dieser Zeit jederzeit einsehbar sein.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss über die Dauer von 2 Jahren per Ende jedes ungeraden Kalenderjahres dokumentiert werden. Die SAGH kontrolliert die Dossiers regelmässig.

Die Fortbildungsaktivität im Bereich des Selbststudiums unterliegt der Selbstdeklaration. Die SAGH stellt für die Dokumentation der Fortbildung ein Fortbildungsprotokoll (Selbstdeklaration) zur Verfügung.

Die SAGH kann für diese Dienstleistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung SAGH erheben.

8 Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten für Kursanbieter

Kursanbieter können ihre Angebote durch die SAGH als Fortbildungsveranstaltungen SAGH für klassische Homöopathie anerkennen lassen. Es werden nur Veranstaltungen beurteilt, die noch nicht stattgefunden haben. Eine nachträgliche Anerkennung ist deshalb ausgeschlossen.

Fortbildungsveranstaltungen werden dann anerkannt, wenn sie kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fortbildungsveranstaltung muss den Anforderungen der Basic Teaching Standards des European Committee of Homeopathy (ECH) entsprechen;
2. Die Fortbildungsveranstaltung ist auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten;
3. Die Veranstaltungen müssen für alle interessierte Apotheker zugänglich sein;
4. Die Lernziele sind definiert und realistisch;
5. Der Verantwortliche der Fortbildungsveranstaltung ist fachlich und didaktisch qualifiziert und sorgt für eine fachliche und didaktische Qualifikation seiner Referenten.
6. Die Fortbildungsveranstaltung und die Dozenten werden durch die Teilnehmer evaluiert;
7. Die Ausschreibung beinhaltet folgende Angaben: Kurstitel, Programm inkl. Zeiten, Zielpublikum, Lernziele, Zulassungsbedingungen, Kursanbieter, Referenten, Kosten. Eine Kopie der Ausschreibung ist dem Antrag zur Anerkennung beizulegen;
8. Der Kursanbieter hält sich an die Leitlinien über das Sponsoring von Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen im Anhang II) und deklariert alle involvierten Sponsoren bei der Ausschreibung;
9. Der Kursanbieter stellt sicher, dass die Teilnehmerlisten und Evaluationsbögen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen während mindestens 2 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen diese dem Sekretariat der SAGH zugänglich gemacht werden;
10. Der Antrag auf Anerkennung von Veranstaltungen muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem Termin der Veranstaltung beim SAGH Sekretariat eingegangen sein.

8.1 Gebühren

Die SAGH erhebt für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung SAGH.

9 Bestimmungen über die Abgabe von Testaten

Kursanbieter von anerkannten Fortbildungsangeboten sind verpflichtet, den Teilnehmern eine personalisierte Teilnahmebestätigung auszustellen, resp. den entsprechenden Eintrag ins persönliche Fortbildungsprotokoll zu bestätigen.

10 Inkrafttreten

Das vorliegende Fortbildungsprogramm SAGH Klassische Homöopathie ist am 20.11.2014 von der SAGH beschlossen worden.

Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm SAGH Klassische Homöopathie wird mindestens alle 5 Jahre durch die SAGH überprüft und bei Bedarf revidiert.

Anhang I

Empfehlungen für das Selbststudium

Die Auswahl der für das Selbststudium zu berücksichtigenden Fachzeitschriften und Medien richtet sich nach dem individuellen Fortbildungsbedürfnis des Diplominhabers.

Beim Sekretariat der SAGH ist eine Liste erhältlich. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl zu achten.

Anhang II

Sponsoring

Alle Sponsoren einer SAGH-Fortbildungsveranstaltung zu deklarieren. Die vorliegenden Richtlinien dienen dazu, Auswüchse zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit der von der SAGH anerkannten Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten, sowie deren fachliche Unabhängigkeit zu garantieren.

1. Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.
2. Der Sponsor darf keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Programm einer Fortbildungsveranstaltung ausüben.
3. Tendenziöse oder unlautere Werbung ist nicht erlaubt.
4. Bei der Erstellung von Kursunterlagen muss auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung geachtet werden.
5. Aus Gründen der Ethik und der Glaubwürdigkeit darf der Sponsor in den Kursunterlagen keine gezielte Produktwerbung platzieren.
6. Vereinbarungen zwischen Kursanbieter und Sponsor(en) sollen schriftlich festgehalten werden.
7. Monosponsoring sollte vermieden werden.